

**Grundsätze für die Arbeit des Beirats
für die Elternmitwirkungsmoderatoren und -moderatorinnen
(EMM–Beirat)**

**§ 1
Grundlagen**

Der EMM-Beirat arbeitet auf der Grundlage von § 45 Absatz 2 Satz 2 Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG).

**§ 2
Aufgaben**

Die Tätigkeit des EMM-Beirats dient der Qualitätsentwicklung und -sicherung des Unterstützungsangebots EMM in Sachsen.

Dies geschieht durch

- a) Festlegen von Grundsätzen
insbesondere zur Qualität und zu den Inhalten der Angebote und der Professionalität der EMM sowie deren Aus- und Fortbildung.
- b) Beraten
insbesondere des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und der EMM-Geschäftsstelle
- c) Unterstützen
insbesondere der EMM-Geschäftsstelle
- d) Kontrollieren
insbesondere der Umsetzung der Grundsätze
- e) Werben
insbesondere in den Arbeitsbereichen der Beiratsmitglieder.

**§ 3
Zusammensetzung des Beirats**

- (1) Der EMM-Beirat wird jeweils durch eine Person folgender Einrichtungen bzw. Bereiche vertreten:
- a) Sächsisches Staatsministerium für Kultus
 - b) Landesamt für Schule und Bildung – Bereich Qualitätsentwicklung
 - c) Landesamt für Schule und Bildung – Bereich Qualitätssicherung
 - d) Sächsische Landeszentrale für politische Bildung
 - e) Landeselternrat Sachsen
 - f) Elternvertreter/in einer öffentlichen Schule, die kein Amt im Kreiselternrat oder Landeselternrat Sachsen innehat,
 - g) Vertreter/in aus dem Bereich der Erwachsenenbildung
 - h) Elternmitwirkungsmoderator/in
 - i) Vertreter/in Schule/Schulleitung
- (2) Die Berufung der Mitglieder des EMM-Beirats erfolgt auf Vorschlag der entsprechenden Einrichtungen und Bereiche durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus. Dem Landeselternrat Sachsen steht das Vorschlagsrecht für e) und f) zu.
- (3) Es können weitere Personen einbezogen werden.

(4) Die Tätigkeit im EMM-Beirat ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder erhalten auf Antrag eine Fahrkostenentschädigung gemäß Sächsischem Reisekostengesetz.

§ 4 **Vorsitz und Geschäftsführung**

(1) Das Sächsische Staatsministerium für Kultus führt den Vorsitz.

(2) Die Geschäftsführung des EMM-Beirats obliegt dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus.

(3) Der EMM-Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.